



► an den Grossen Rat

FD/006538

Basel, 3. November 2004

Regierungsratsbeschluss
vom 2. November 2004

Anzug Urs Berger und Konsorten betreffend ausgeglichene Einkommens-Steuerbelastung

In seiner Sitzung vom 20. September 2000 überwies der Grosse Rat dem Regierungsrat den Anzug Urs Berger und Konsorten zur Stellungnahme:

" Der in Basel-Stadt geltende Einkommenssteuertarif führt im Bereich der mittelständischen Einkommen zu einer überdurchschnittlichen, im Quervergleich ungleichmässig verteilten Belastung. Eines der Zielsetzungen der Werkstadt ist, Basel für Steuerzahlerinnen und -zahler insbesondere im mittelständischen Segment wieder attraktiv zu machen. Darunter könnten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem steuersatzbestimmenden Einkommen zwischen der Obergrenze, bis zu welcher Krankenkassen-Prämienbeiträge gewährt werden, und Fr 120'000 zusammengefasst werden.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, ob

- sich im Hinblick auf die genannte Steigerung der Attraktivität unseres Kantons nicht auch auf steuerlicher Ebene Massnahmen aufdrängen,*
- der "Steuerbuckel" im mittleren Einkommensbereich - nach vorstehender Definition für mittelständische Familien - nicht korrigiert werden sollte,*
- eine Korrektur durch Änderungen im Steuertarif oder durch namhafte Erhöhungen der Kinderabzüge angezeigt ist,*
- andere Massnahmen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung vorteilhafter wären,*
- die mittelfristige Planung im Bereich der Einkommenssteuern diesem Ziel angepasst werden kann und in welcher Form. "*

Mit Beschluss vom 12. November 2002 beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat, gestützt auf die nachstehend zitierten Ausführungen, den Anzug Urs Berger und Konsorten stehen zu lassen.

" ... Die steuerliche Belastung des Einkommens ist von diversen Faktoren abhängig. Entsprechend vielfältig sind auch die möglichen Massnahmen für Steuererleichterungen. Einen Einfluss auf die Steuerbelastung haben die Struktur der Steuertarife (Steuerprogression, Steuerfreigrenzen) und die Art, Gestaltung und Höhe der Sozialabzüge (Persönlicher Abzug, Haushaltsabzug, Alleinerzieherabzug, Kinderabzug, Ermässigungen auf dem Steuerbetrag etc.), aber auch

das System der Besteuerung der Familien (Zusammenveranlagung der Ehegatten oder Individualbesteuerung; Doppeltarif, Voll- oder Teilsplitting oder Quotientenbesteuerung; familienwirksame Abzüge: Verheiratetenabzug, persönlicher Abzug, Haushaltsabzug, Alleinerzieherabzug, Kinderabzug, Ermässigungen auf dem Steuerbetrag etc.).

Das Anliegen der Anzugsteller und Anzugstellerinnen sollte nicht ohne Blick auf die gegenwärtig laufende Reform der Familienbesteuerung auf Bundesebene beurteilt werden. Denn Eingriffe in die Tarifstrukturen haben notwendigerweise Auswirkungen auf das System der Besteuerung der Familien, wie umgekehrt Massnahmen im Bereich der Familienbesteuerung sich auch auf die Steuertarife auswirken.

Der Bund ist daran das System der Familienbesteuerung grundlegend zu überdenken. Sowohl National- wie Ständerat haben sich fürs Beibehalten des bisherigen Systems der Ehegattenbesteuerung (Zusammenveranlagung) entschieden. Differenzen zwischen den beiden Räten bestehen noch hinsichtlich des Umfangs des Ehegattensplittings (Teilung des zusammenveranlagten Ehegatteneinkommens). Noch nicht endgültig fest steht ferner, ob im Steuerharmonisierungsgesetz den Kantonen das Splitting vorgeschrieben werden soll oder nicht. Auch die Frage, ob Konkubinatspaare den Ehepaaren gleichgestellt werden sollen, ist noch nicht definitiv entschieden. Divergenzen bestehen schliesslich hinsichtlich der Art und Höhe gewisser Sozialabzüge. Wann die Reform der Familienbesteuerung ihren Abschluss finden wird, lässt sich nicht sagen. Dies dürfte aber kaum vor dem 1. Januar 2004 der Fall sein. Für die Kantone ist eine fünfjährige Frist vorgesehen zur Anpassung ihres Rechts an das Steuerharmonisierungsgesetz.

Angesichts des noch offenen Ausgangs der Reform der Familienbesteuerung und ihrer möglichen Auswirkungen auf das Tarifgefüge des Kantons hält es der Regierungsrat für verfrüht, diesbezüglich schon heute legislatorisch tätig zu werden. Der Kanton sollte sinnvollerweise den Ausgang der Reform abwarten, bevor er grundlegende Überlegungen zu seinem Besteuerungssystem und zur Ausgestaltung seiner Steuertarife anstellt oder bestimmte Massnahmen ergreift. In ähnlichem Sinne ausgesprochen haben sich auch schon der Grosse Rat und dessen Kommission Wirtschaft und Abgaben im Zusammenhang mit der Behandlung der Anzüge Conti (Einführung des Vollsplittings) und Brutschin (Reform der Familienbesteuerung) sowie der Motion Schürch (Einführung eines Familienbonus in Form eines Kinderabzugs vom Steuerbetrag) und sie haben Zuwarten beschlossen, bis auf Bundesebene Klarheit über das inskünftig massgebliche System der Besteuerung der Familien und Haushalte herrschen wird.
..."

Der Regierungsrat kann zum Anzug Urs Berger und Konsorten neu was folgt berichten:

Seit der Überweisung des Anzugs am 20. September 2000 und der ersten Stellungnahme des Regierungsrats vom 12. November 2002 haben sich die Dinge fortentwickelt. An der Volksabstimmung über das Steuerpaket vom 16. Mai 2004 haben die Schweizer Stimmbürger und Stimmbürgerinnen die von den eidgenössischen Räten vorgeschlagene Reform der Familienbesteuerung abgelehnt. Nach diesem Abstimmungsergebnis ist es dem Kanton Basel-Stadt an sich unbenommen, die Gestaltung seiner Einkommenssteuertarife an die Hand zu nehmen, ohne auf weitere Entwicklungen auf Bundesebene zu warten.

Im Jahre 2002 im Zusammenhang mit der Behandlung der Volksinitiative "Stopp der Steuerspirale" wurde die Einkommenssteuer ab Steuerperiode 2004 generell um 5.5% gesenkt und ausserdem der Kinderabzug pro Kind entscheidend erhöht, nämlich von Fr. 5'200.-- auf Fr. 6'500.-- für alle Steuerpflichtigen und einkommensabhängig sukzessive zunehmend bis Fr. 9'000.-- für Steuerpflichtige mit Einkommen unter Fr. 70'000.--. Hinzu kam eine generelle Senkung der Vermögenssteuer um 10%. Dank diesen Massnahmen konnte die Steuerbelastung im Kanton Basel-Stadt merklich verringert werden. Diese Entwicklung wird sich für das Steuerjahr 2005, wenn der Ausgleich der kalten Progression hinzukommt, noch weiter verbessern. So erfreulich diese Entlastungsmassnahmen auch waren, dem Fiskus haben sie Steuerausfälle von rund 90 Mio. Franken (Einkommenssteuer 75 Mio., Vermögenssteuer 15 Mio.) gekostet.

Der Regierungsrat sieht gegenwärtig in Anbetracht der realisierten Steuerentlastungen einerseits und angesichts des angespannten Finanzhaushalts anderseits keinen Anlass, am geltenden System der Familienbesteuerung und an der Ausgestaltung der Steuertarife Änderungen vorzunehmen. Die im Jahre 1986 grundlegend neu gestalteten und im Jahre 1992 angepassten Einkommenssteuertarife haben sich bewährt, sind von der Rechtsprechung anerkannt und werden von den Steuerzahlenden prinzipiell nicht in Frage gestellt oder als ungerecht empfunden. Bereits anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahre 2000 sah der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf für Massnahmen im Tarifbereich.

Auf Bundesebene sind im Übrigen bereits wieder zahlreiche Vorstösse hängig, welche eine Reformierung des Systems der Familienbesteuerung (bspw. Individualbesteuerung) sowie steuerliche Entlastungen für Familien verlangen. Auch die kantonale WAK des Grossen Rates befasst sich zur Zeit im Zusammenhang mit zwei Anzügen (Conti, Brutschin) mit Fragen der Familienbesteuerung. Zu erwähnen ist schliesslich das jüngst publizierte Initiativvorhaben der Basler SVP "zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt", welches eine Senkung der Einkommenssteuer in zwei Schritten um je 5% verlangt. Alle diese Vorhaben laufen auf eine Anpassung oder Neugestaltung der geltenden Einkommenssteuertarife hinaus. Die Prüfung und Ergreifung von Massnahmen im Sinne des Anzugs Berger erscheint unter diesen Umständen als verfrüht. Der Anzug sollte aus diesem Grunde stehen bleiben, bis mehr Klarheit über die Fortentwicklung der diversen Reformbestrebungen besteht, um dann gegebenenfalls zusammen mit diesen behandelt zu werden.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus diesen Gründen, den Anzug Urs Berger und Konsorten stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Jörg Schild

Dr. Robert Heuss